

Satzung



Kleingartenverein Fuchsloch e.V.

Kleingartenverein Fuchsloch e.V.

Nicolaistraße 18

90429 Nürnberg

www.kgv-fuchsloch.de

K.G.V. FUCHSLOCH e.V.

Mitglied im Stadtverband der Kleingärtner Nürnberg



K.G.V. Fuchsloch e.V. Nicolaistr. 18 - 90429 Nürnberg

SATZUNG

§1

Der Verein führt den Namen "Kleingartenverein Fuchsloch" e.V. Nürnberg und hat seinen Sitz in Nürnberg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein" (e.V.).

Er ist ein Zweigverein des "Stadtverbandes Nürnberg der Kleingärtner e.V." mit dem Sitz in Nürnberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und des Bundeskleingartengesetzes. Er verfolgt weder wirtschaftliche noch auf die Erzielung von Gewinn gerichtete Ziele.
- 2) Zweck des Vereins ist die Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung - Insbesondere bei der Jugend - für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten.

Zu den Aufgaben des Vereins gehört die Beratung und Betreuung der Mitglieder in fachlichen Gemeinschaftsfragen sowie die Kleingärtnerei.

- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern. Die Mitgliedschaft kann nur durch Einzelpersonen erworben werden. Voraussetzung ist Volljährigkeit und guter Leumund. Die Mitgliedschaft ist ein nicht übertragbares ausschließliches Personenrecht. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann auch in Erbfolge nicht übertragen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

§4

- 1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme als Mitglied des Stadtverbandes Nürnberg der Kleingärtner e. V. und dem Abschluss eines Unterpachtvertrages für einen Kleingarten. Die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Zuteilung einer Gartenparzelle ist möglich.
- 2) Die Mitgliedschaft endet;
- a) durch Austritt aus dem Stadtverband Nürnberg der Kleingärtner e. V., wenn nicht die Fortführung der Mitgliedschaft beim Verein beantragt wird
 - b) bei Aufgabe des Kleingartens durch fristgerechte schriftliche Kündigung
 - c) durch Kündigung des Kleingartens, jedoch nicht vor Abschluss des Kündigungsverfahrens
 - d) durch Tod

e) durch Ausschluss als Mitglied des Stadtverbandes Nürnberg der Kleingärtner e. V.

- 3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis mit Ausnahme rückständiger Forderungen.

§5

- 1) Der Kleingartenverein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Vereinsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und der zum 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten ist.
- 2) Wird die Mitgliedschaft innerhalb des Jahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Fall ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.
- 3) Mitgliedsbeiträge für den Kleingartenverein, Versicherungsbeiträge, Wassergeld, Ersatzzahlungen für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit und insbesondere Pachten sowie andere geldliche Leistungen sind an dem durch den Kleingartenverein festgesetzten Zahlungstermin an diesen zu entrichten.
- 4) Daneben können für Einzelmaßnahmen Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlagen darf das Fünffache des Mitgliedsbeitrags jährlich nicht überschreiten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 5) Die persönlichen Daten der Mitglieder werden aus Gründen der Vereinsorganisation unter Wahrung der DSGVO gespeichert und verwendet. Eine anderweitige Verwendung oder Weitergabe der gespeicherten Daten an Außenstehende ist unzulässig. Im Übrigen gelten die Regelungen der DSGVO sowie die gesonderten Datenschutzerklärungen.

§6

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle ihnen aufgrund des Generalpachtvertrages, der Satzung, Gartenordnung und des Unterpachtvertrages obliegenden Pflichten genauestens zu erfüllen und die Interessen des Stadtverbandes und des Kleingartenvereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen.
- 2) Den Mitgliedern steht das Recht zu
 - a) bei den Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen sowie ein Amt zu übernehmen
 - b) an den Einrichtungen des Kleingartenvereins teilzunehmen und über den Kleingartenverein oder Organe des Verbandes Anträge und Beschwerden zu Angelegenheiten, für die der Stadtverband Nürnberg der Kleingärtner e. V. zuständig ist, an den Vorstand des Stadtverbandes zu richten
 - c) die fachliche Betreuung in Anspruch zu nehmen.

§7

Organe des Kleingartenvereins sind: 1. die Mitgliederversammlung, 2. der Vorstand.

§8

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassier, Schriftführer, Fachberater.
- 2) Der Vorstand vertritt den Kleingartenverein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis.
- 3) Der Vorstand des Kleingartenvereins wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt

solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Die Amtszeit beginnt mit Annahme der Wahl.

Scheidet ein Vorstandsmitglied eines Kleingartenvereins innerhalb der Wahlperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl in der folgenden Mitgliederversammlung.

4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Leitung des Kleingartenvereins und der Mitgliederversammlung
- b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vertreterversammlung des Stadtverbandes, des Verbandsausschusses und der Stadtverbandsvorstandschaft
- c) Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Generalpachtvertrages, der Satzung, der Gartenordnung sowie des Unterpachtvertrages und sonstiger einschlägiger gesetzlicher Regelungen
- d) Fristgerechte Abrechnung von Jahresbeitrag und Pachtgebühr gegenüber dem Stadtverband zu den vom Stadtverband festgelegten Terminen
- e) Vorschlag an den Stadtverband hinsichtlich der Aufnahme von Mitglieder und Vergabe von Kleingartenparzellen innerhalb des Kleingartenvereins gem. Vormerkliste
- f) Entgegennahme und Erledigung aller Anfragen und Beschwerden der Mitglieder seines Kleingartenvereins
- g) Differenzen zwischen Mitgliedern seines Kleingartenvereines nach Möglichkeit gütlich zu regeln
- h) an den Sitzungen des Verbandsausschusses und der Vertreterversammlung teilzunehmen.
- i) angekündigte Kontrollen in den Gärten durchzuführen.

5) Die Geschäftsführung der Kleingartenvereine erfolgt in Anlehnung an die Geschäftsführung des Stadtverbandes.

- 6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.

Ferner ist er einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies beantragen.

Der Vorstand des Kleingartenvereins ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

- 7) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen werden in jedem Fall ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand, einzelne Vorstandsmitglieder oder für den Verein ehrenamtlich Tätige für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- 8) Die Ausübung von Kassengeschäften durch den 1. und 2. Vorsitzenden ist unzulässig.
- 9) Vorstandsmitglieder können auf Antrag des Stadtverbandsvorstandes durch Beschluss des Verbandsausschusses abberufen werden, wenn sie in ihrer Vorstandstätigkeit gegen Satzung, Gartenordnung, Generalpachtvertrag oder Beschlüssen der Verbandsorgane verstoßen und damit den Interessen und Zielen des Stadtverbandes schaden.

§9

- 1) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils innerhalb des 1. Vierteljahres eines neuen Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- 2) Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.

Dasselbe gilt, wenn der Vorstand des Stadtverbandes die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.

- 3) Alle Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage zuvor schriftlich beim Vorstand einzureichen. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens 1/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Anträge auf Auflösung des Vereins dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- 4) Die Vorstandsmitglieder des Stadtverbandes können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- 5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einem anderen Vorstandsmitglied.

§10

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresabrechnung, des Revisionsberichtes und der Entlastung des gesamten Vorstandes
- b) Festsetzung eines Vereinsbeitrages oder sonstiger Gebühren
- c) alle 4 Jahre die Wahl des Vorstandes, der Revisoren und der Delegierten zur Vertreterversammlung des Stadtverbandes.
- d) Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstandes
- e) Durchführung von Gemeinschaftsarbeiten, die über § 6 a der Gartenordnung des Stadtverbandes Nürnberg der Kleingärtner e.V. hinausgehen

- f) Entscheidung über größere bauliche Veränderungen des Vereinsheimes, die eine Sonderzahlung der Mitglieder erforderlich macht.
- g) Auflösung des Kleingartenvereines zum Zwecke der Eingliederung in einen bereits bestehenden Kleingartenverein (Anschluss) innerhalb des Stadtverbandes Nürnberg der Kleingärtner e. V.

Bei Beschlüssen über die Auflösung des Kleingartenvereins sind 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es nicht, wenn die Kündigung des Pachtlandes des Kleingartenvereins erfolgt ist. In diesem Fall gilt der Verein mit Abschluss des Kündigungsverfahrens als aufgelöst. Die Mitgliedschaft beim Stadtverband Nürnberg der Kleingärtner Nürnberg e. V. bleibt davon unberührt.

- h) Eine Zustimmung der Mitgliederversammlung ist nicht notwendig im Zusammenhang mit der Verpachtung des Vereinsheimes.
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Änderungen der Satzung
- k) Änderungen des Vereinszweckes

§11

Für Beschlüsse und Wahlen gilt:

- a) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen"
- b) Bei Beschlüssen über die Auflösung des Kleingartenvereins sind 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- c) Für die Wahl des Vorstandes ist ein Wahlausschuss zu wählen, der auch die Tätigkeit einer Mandatsprüfungskommission ausübt.
- d) Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine Mehrheit der Stimmberechtigten, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
- e) Die Wahl des Vorstandes und der Revisoren kann per Akklamation erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt und nur 1 Wahlvorschlag vorliegt.
- f) Wählbar ist jedes Mitglied, auch wenn es bei der Mitgliederversammlung nicht anwesend ist, sofern die schriftliche Zustimmung zur die Wahl vorliegt.
- g) Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- h) Wird die Beschlussfähigkeit oder die Wahl angezweifelt, so zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit auch Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen mit.

§12

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§13

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Revisoren gewählt. Diese sind keine Vorstandsmitglieder. Sie nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil und können nach Bedarf auch zu den Sitzungen des Vorstandes herangezogen werden. Die Revisoren sind

verpflichtet und jederzeit berechtigt, Rechnungsbelege, das Kassenbuch und die ordnungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen.

Am Schluss des Geschäftsjahres obliegt ihnen eine ordnungsgemäße Prüfung des gesamten Kassenwesens und der Geschäftsführung des Vorstandes, jedoch spätestens vor der nächsten Mitgliederversammlung.

Das Kassenbuch muss mit Datum und Unterschrift beider Revisoren versehen sein.

Über jede Prüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen, der dem Vorstand vorzulegen ist.

Die Revisoren erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Tätigkeit der Revisoren ist grundsätzlich ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden in jedem Fall ersetzt. Sie können eine pauschalierte Aufwandsentschädigung nach Maßgabe und unter Einhaltung des § 3 Nr. 26a EStG erhalten; diese wird vom Vorstand festgesetzt.

§14

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband Nürnberg der Kleingärtner e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§15

Alle dem Gemeinwesen einer Kleingartenanlage dienenden Bauwerke und Einrichtungen, die von den Mitgliedern bzw. Verein durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle und materielle Beiträge errichtet werden oder errichtet worden sind, werden Eigentum des Vereins.

Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

§16

Die Satzung des Stadtverbandes Nürnberg der Kleingärtner e. V. mit Gartenordnung sind Bestandteil dieser Satzung.

§17

Der Vorstand kann eine aus gesetzlichen, registerrechtlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vornehmen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieser Satzung wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§18

Die Änderungen der Satzung wurden durch die Mitgliederversammlung am 26. März 2022 beschlossen.

Die Wahl des Vorstandes, der Revisoren und der Delegierten zur Vertreterversammlung des Stadtverbandes findet im 1. Vierteljahr des Geschäftsjahres 2024 statt.

Nürnberg, den 26.03.2022

Satzungsänderung wurde am 17.3.1997 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter Nr. VR 1208 eingetragen.

Satzungsänderung wurde am 05.3.2007 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter Nr. VR 1208 eingetragen.

Satzungsänderung wurde am 23.01.2023 in das Vereinsregister des
Amtsgerichts Nürnberg unter Nr. VR 1208 eingetragen.

